

**Verordnung
über die Festsetzung der Gebühren für das Parken
in der Stadt Kempten (Allgäu)
(Parkgebührenordnung)**

Vom

Aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes und § 10 der Zuständigkeitsverordnung erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Verordnung:

**§ 1
Kurzzeitparkplätze**

(1) Kurzzeitparkplätze allgemein:

Auf Kurzzeitparkplätzen im Sinne dieser Verordnung gilt eine Höchstparkdauer zwischen 15 Minuten und zwei Stunden. Die Beschilderung vor Ort gibt an, welche Höchstparkdauer auf den entsprechenden Parkflächen gilt. Auf kostenpflichtigen Stellplätzen ist ein Parkschein an einem Parkscheinautomaten zu lösen oder die Parkuhr ist zu betätigen. Die Kosten bestimmen sich nach den folgenden Regelungen. Ist kein Parkschein zu lösen und keine Parkuhr vorhanden, ist die Parkdauer mittels Parkscheibe darzustellen.

(2) Kurzzeitparkplätze Innenstadt:

Die Gebühr für das Parken an Parkscheinautomaten oder Parkuhren auf folgenden Straßen und Plätzen wird auf Grund des hohen Parkdrucks auf 0,70 EUR brutto je halbe Stunde festgesetzt:

1. Allgäuer Straße
2. Alpenrosenstraße
3. Alpenstraße
4. Bäckerstraße
5. Bahnhofstraße zwischen Kotterner Straße und Haslacher Straße
6. Bei der Rose
7. Bodmanstraße (zwischen Margarethenstraße und Salzstraße)
8. Brennergasse
9. Burgstraße zwischen Webergasse und Brennergasse
10. Eberhardstraße zwischen Salzstraße und Frühlingsstraße
11. Fischerösch
12. Frühlingsstraße
13. Fuchsbühlstraße zwischen Bodmannstraße und Reichlinstraße
14. Gerberstraße
15. Großer Kornhausplatz
16. Heinrichgasse

17. Herrenstraße
18. Hildegardplatz
19. Hirnbeinstraße zwischen Bahnhofstraße und Königstraße
20. Hirschstraße
21. Illerstraße
22. Jägerstraße
23. Kapellenplatz
24. Kellerstraße Westseite
25. Kirchberg mit angrenzendem Parkplatz
26. Kleiner Kornhausplatz
27. Königstraße
28. Kotterner Straße beidseitig zwischen Alpenrosenstraße und Bahnhofstraße
29. Kronenstraße
30. Landwehrstraße
31. Lindauer Straße zwischen Fuchsbühlstraße und Salzstraße
32. Memminger Straße zwischen Prälat-Götz-Straße und Reitstallweg
33. Mozartstraße zwischen Königstraße und Immenstädter Straße
34. Orangerieweg
35. Pfeilergraben
36. Platz bei der Burgstraße (Evang. Friedhof)
37. Poststraße zwischen Residenzplatz und Frühlingsstraße
38. Prälat-Götz-Straße (Parkplatz)
39. Prälat-Götz-Straße vor Haus Hochland
40. Reichlinstraße zwischen Sandstraße und Margarethenstraße
41. Residenzplatz (Lange Stände)
42. Robert-Weixler-Straße
43. Sandstraße
44. Sankt-Mang-Platz
45. Scheibenstraße
46. Schwaighauser Weg (West)
47. Theaterstraße
48. Vogtstraße (vor Haus Nr. 6)
49. Westendstraße zwischen Bodmannstraße und Reichlinstraße
50. Wiesstraße (nördlich Schumacherring)

(3) Kurzzeitparkplätze erweiterte Innenstadt:

Die Gebühr für das Parken an Parkscheinautomaten oder Parkuhren auf folgenden Straßen und Plätzen wird auf 0,50 EUR brutto je halbe Stunde festgesetzt.

1. Fürstenstraße
2. Haslacherstraße
3. Haubenschloßstraße
4. Herbststraße
5. Hohe Gasse
6. Immenstädter Straße
7. Jenischstraße
8. Kantstraße
9. Lenzfrieder Straße
10. Madlenerstraße
11. Mühlweg
12. Schwaighauser Weg (Ost)
13. Stiftskellerweg
14. Stuibenweg
15. Webergasse
16. Wiesstraße (südlich Schumacherring)

(4) Kurzzeitparkplätze Friedhof:

Die Gebühr für das Parken an Parkscheinautomaten oder Parkuhren auf folgenden Straßen und Plätzen wird bei freier erster Stunde auf 0,50 EUR je folgende halbe Stunde festgesetzt, die Höchstparkdauer beträgt zwei Stunden:

1. Gottesackerweg

§ 2

Dauerparkplätze

(1) Dauerparkplätze allgemein:

Auf Dauerparkplätzen im Sinne dieser Verordnung kann 24 Stunden am Tag ohne zeitliche Höchstparkdauer geparkt werden. Auf kostenpflichtigen Stellplätzen ist ein Parkschein an einem Parkscheinautomaten zu lösen oder die Parkuhr ist zu betätigen. Die Kosten bestimmen sich nach den folgenden Regelungen. Die Beschilderung vor Ort gibt an, in welcher Zeit ein Ticket gelöst werden muss. Außerhalb der Zeiten für die Parkraumbewirtschaftung kann ohne das Lösen eines Tickets kostenfrei geparkt werden. Weitergehende Regelungen an den Stellplätzen sind zu beachten.

- (2) Dauerparkplätze auf Großparkplätzen und im weiteren Stadtbereich:
Die Gebühr für das Parken an Parkscheinautomaten oder Parkuhren auf folgenden Straßen und Plätzen wird auf 0,50 EUR brutto je halbe Stunde bzw. auf 4,00 EUR brutto für ein Tagesticket festgesetzt:

Parkplätze:

1. Allgäuhalle (Parkplatz).
2. Bahnhofplatz (Parkplatz)
3. Alpenstraße südlich Hirschstraße
4. Eberhardstraße (Parkplatz)
5. Illerdamm (Parkplatz)
6. Pfeilergraben (Parkplatz)
7. Rottachstraße West (Parkplatz)
8. Rottachstraße nördlich Feuerwehrhof (Parkplatz)
9. Ostbahnhof (Parkplatz)

Straßenbegleitende Stellplätze:

10. An der Lützelburg
11. Augartenweg
12. Bahnhofstraße zwischen Haslacher Straße und Fischerösch
13. Fischerösch (westlich der Bahnhofstraße)
14. Freudental
15. Fürstenstraße
16. Gerhart-Hauptmann-Straße
17. Haslacher Straße
18. Hoföschle
19. Immenstädter Straße
20. Jenischstraße
21. Karl-Diem-Weg
22. Keselstraße
23. Lenzfrieder Straße
24. Madlener Straße
25. Mühlweg
26. Rottachstraße
27. Schwaighauser Weg (Ost)
28. Stiftskellerweg
29. Wiesstraße (südlich Schumacherring)
30. Webergasse

(3) Dauerparkplätze außerhalb der Großparkplätze in der Innenstadt:
Die Gebühr für das Parken an Parkscheinautomaten oder Parkuhren auf folgenden Straßen und Plätzen wird auf 0,70 EUR brutto je halbe Stunde bzw. auf 4,00 EUR brutto für ein Tagesticket festgesetzt:

1. Fischerösch (zwischen Bahnhofstraße und Wiesstraße)
2. Fuchsbühlstraße zwischen Bodmannstraße und Reichlinstraße
3. Reichlinstraße zwischen Sandstraße und Margarethenstraße
4. Schwaighauser Weg (West)
5. Westendstraße zwischen Bodmannstraße und Reichlinstraße
6. Wiesstraße (nördlich Schumacherring)

(4) Dauerparktickets:

Dauerparktickets können auf den Dauerparkplätzen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 und Nr. 28 dieser Gebührenordnung als Ersatz für ein Parkschein verwendet werden. An ausgewählten Parkscheinautomaten mit EC-Kartenmodul kann ein Wochenticket und/oder ein Monatsticket erworben werden. Dauerparktickets mit einer Gültigkeit von vier Monaten, sechs Monaten oder einem Jahr können über die Verwaltung beantragt werden.

Die Gebühr für ein Dauerparkticket beträgt:

Wochenticket	12 EUR
Monatsticket	35 EUR
4-Monatsticket	120 EUR
Halbjahresticket	175 EUR
Jahresticket	350 EUR

§ 3 (Parkgebührenbefreiung für Elektrofahrzeuge)

Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt. Ist eine Höchstparkdauer am Parkplatz angegeben, ist diese trotz Parkbevorzugung zu beachten. Auf Dauerparkplätzen ist bei einer Parkdauer, die drei Stunden übersteigt, zusätzlich zur Parkscheibe ein Parkschein zu lösen und sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Alternative Zahlungsmethoden bleiben unberührt. Die Parkzeit des Parkscheins wird mit den drei Stunden zur Gesamtparkdauer addiert.

Die Parkgebührenbefreiung für Elektrofahrzeuge gilt bis zum 31.12.2026.

§ 4 Umsatzsteuer

Soweit die Parkgebühren umsatzsteuerpflichtig sind, verstehen sich diese einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 5 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 02. Februar 2023 (StABl KE 04/23) außer Kraft.